

| | | |
|--|---|-------------------------------------|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Gesundheit, Schutz und Ordnung |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr |
| | Bearbeiter/in | Herr Schmidt |
| | Telefon (0202) | 494-302 |
| | Fax (0202) | 494-309 |
| | E-Mail | wolfgang.schmidt@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 20.11.2007 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1015/07 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 04.12.2007 | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit | Empfehlung/Anhörung |
| 11.12.2007 | Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung | Empfehlung/Anhörung |
| 12.12.2007 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 17.12.2007 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren vom 07. Juli 1989 | | |

Grund der Vorlage

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr muss der veränderten Rechtslage angepasst werden. Gleichzeitig sind die Kostentarife den heutigen Sach- und Personalkosten entsprechend festzusetzen.

Beschlussvorschlag

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren vom 07. Juli 1989 einschließlich des Kostentarifes wird beschlossen.

Dr. Slawig

Begründung

1. Neue Tatbestände für Kostenersatz

In die Satzung müssen drei weitere Tatbestände zur Erhebung des Kostenersatzes aus § 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eingefügt werden.

Die neue Nummer 2 ist die Konsequenz aus der Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG, nach der die Verursacher von erhöhten technischen Risiken zu den zusätzlich erforderlichen

vorbereitenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr stärker als bisher herangezogen werden können. Die Anwendung dieses Verursacherprinzips für Betriebe, die einer Gefährdungshaftung unterliegen, gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den Betreibern solcher Anlagen Ersatz der Kosten zu verlangen, die durch anlagenspezifische Schadensereignisse begründet sind.

Die Nummern 6 und 7 eröffnen die Möglichkeit, bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen bzw. Sicherheitsdienste in bestimmten Fällen Kostenersatz zu verlangen.

2. Neuberechnung der Tarife

Der seit 1989 geltende Kostenersatztarif ist hinsichtlich der Kostenhöhe der heutigen Kostensituation und hinsichtlich der Berechnungsweise der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster angepasst worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen:

- a) die Gebühren für den Einsatz des Personals nach Ziffer 1 des Kostentarifs - Anlage 4
- b) die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen nach Ziffer 2.1.- 2.7. des Kostentarifs - Anlage 2
- c) die Gebühren für den Einsatz oder Überlassung von Geräten nach Ziffer 3 des Kostentarif - Anlage 7
- d) die Gebühren für das Füllen von Sauerstoff - und Pressluftflaschen nach Ziffer 4.1. und 4.2. des Kostentarif - Anlage 7
- e) die Gebühren für die Prüfung und Instandsetzung von Geräten nach Ziffer 5.1- 5.3 des Kostentarif - Anlage 7
- f) die Gebühren für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen des Kostentarif 6. - Anlage 6
- g) die Gebühren für vorsätzlich grundlose Alarmierungen des Kostentarif 7. - Anlage 6

nach Maßgabe der Gebührenkalkulation mit Hinweis auf die jeweils oben genannte Anlage entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Grundlage der neuen Gebührensätze sind die Kalkulationen der oben genannten Anlagen. Die bisherigen Tarife für Einsatz, Überlassung, Prüfen und Instandsetzung von Geräten sowie für Füllung von Sauerstoff- und Pressluftflaschen wurden unter Abschätzung der heutigen Gegebenheiten pauschaliert angepasst. Sie sind mit denen anderer Städte vergleichbar.

Die Gebührensätze verändern sich im Vergleich zur Satzung aus dem Jahr 1989 wie in Anlage 8 vergleichend dargestellt wird. Für die Tarife nach Nr. 3.- 7. ist eine vergleichende Darstellung nur bedingt möglich.

3. Auswirkung auf die zu erwartenden Einnahmen

Die Einnahmen aus kostenersatzpflichtigen Einsätzen betragen jährlich etwa 180.000 €. Angesichts der Tariferhöhungen wird –vorsichtig geschätzt- von Mehreinnahmen von jährlich 60.000 € ausgegangen.

Anlagen

| | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | 1. Änderungssatzung |
| Anlage 2 | Berechnung der Stundensätze für Einsatzfahrzeuge |
| Anlage 3 | Berechnung der Stundensätze für die Kfz-Werkstatt |
| Anlage 4 | Berechnung der Personalkosten |
| Anlage 5 | Berechnung der Mieten und Betriebskosten für Stellplätze |
| Anlage 6 | Berechnung des Kostenersatzes wegen Missbrauch und Fehlalarme |
| Anlage 7 | Vergleich der Kostenersatztarif neu – alt |
| Anlage 8 | Städtevergleich |